„Umzugsverträge.“

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Karl Reichelt.

Breslau 1920.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Rehme.

Umzugsverträge haben zum Gegenstand einen Umzug, d. h. die Beförderung der Möbel, Hausgeräte und Haushaltungsgegenstände, die üblicherweise zu einem schon bestehenden Haushalt gehören, von einer Wohnung in eine andere.

Werden Umzüge von einem sog. „Möbelspediteur" übernommen oder von einem andern Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes, so ist dieser Vertrag nach H.G.B. zu beurteilen, und zwar nach den Vorschriften über den Frachtvertrag. Alle andern Umzugsverträge fallen unter das B.G.B. und sind Werkverträge oder Dienstverträge oder fallen unter den Auftrag, die Miete, die Leihe. Meistens werden sie unter eine dieser gesetzlichen Vertragstypen fallen, oft werden wir es aber auch mit Verträgen zu tun haben, bei denen das nicht der Fall ist. Bei diesen müssen die Rechtsfolgen nach dem Prinzip von Hoeniger kombiniert werden.

I. Der Umzugsvertrag ist Werkvertrag, wenn der Umzug als Ganzes von jemandem übernommen wird. Umzugsverträge, die Werkverträge sind, gehören zu denen, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand haben (§ 675 B.G.B.) und sind deshalb durch Mandatssätze beeinflußt. Die regelmäßige Pflicht des Bestellers, das Werk abzunehmen, entfällt beim Umzug, da nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Das Umzugs*gut* ist wohl abnahmefähig, nicht aber das (immaterielle) opus, die Vornahme der Ortsveränderung. Von „Mängeln" des Werkes im Sinne von § 633 B.G.B. kann wegen der immateriellen Natur des Werkes nie die Rede sein. Die Vornahme der Ortsveränderung kann nur erfolgen oder nicht erfolgen oder nicht rechtzeitig erfolgen, nie aber mangelhaft erfolgen. Ein Anspruch auf Teilfracht besteht nicht, denn das Werk, der Transport, ist nicht teilbar, wenn es auch die Transport*strecke* ist. Auf dem Umzugsgute ruht kein gesetzliches Pfandrecht, da die Voraussetzungen des § 647 nicht gegeben sind, wohl aber steht dem Unternehmer ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht nach § 273 zu.

II. Umzugsverträge, die unter den Dienstvertrag fallen (z. B. über die Ausführung von Fuhren nach Anordnung des Umziehenden), haben ebenso wie der Umzugswerkvertrag eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand, § 675 ist also auch hier anwendbar.

III. Wird der Umzug einem gewerbsmäßigen „Möbelspediteur" übertragen oder führt ihn ein anderer Kaufmann (z. B. ein Kohlenhändler) im Betriebe seines Handelsgewerbes aus, so finden stets

primär die Vorschriften des H.G.B. über den Frachtvertrag Anwendung, sekundär die über den Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat. Die Vorschriften über das Frachtgeschäft finden Anwendung, gleichgültig wie groß die Beförderungsstrecke ist (auch beim Umzug von einem Stockwerk in ein anderes), gleichgültig auch, welche Beförderungsmittel angewendet werden (auch beim „Umzug" des Junggesellen mit Hilfe eines Dienstmannes).

1. Abschluß. Vor Abschluß eines Umzugsvertrages läßt sich der Umziehende gewöhnlich einen Kostenanschlag aufstellen. Fordert er mehrere Firmen zur Abgabe von Anschlägen auf, ohne auf diese Tatsache aufmerksam zu machen, so können die nicht berücksichtigten eine Entschädigung für die Aufstellung des Voranschlages verlangen (§ 354 H.G.B.). Schriftlicher Abschluß auf Grund eines Normalvertrages, der durch die „Tarif- und Interessengemeinschaft des deutschen Möbeltransportes" aufgestellt ist, ist stets im Fernverkehr üblich, nie aber die Ausstellung eines Frachtbriefes. Trotzdem kann aber der Möbelspediteur die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen, die Verkehrssitte kann diesen Anspruch nicht ausschließen.

2. Die Haftung der Transportfirma ist die allgemeine des Frachtführers. Art und Umfang des Schadenersatzes werden allerdings durch die Bestimmungen der „allgemeinen Umzugsbedingungen" insofern modifiziert, als an Stelle der Geldentschädigung des H.G.B. Naturalrestitution tritt und die Haftung für geringe Beschädigungen, wie Leimlösungen, Beschrammungen, Druckstellen und geringe Brüche ausgeschlossen wird.

3. Der „Möbelspediteur" hat als Frachtführer ein Pfandrecht an dem Umzugsgut, so lange er es im Besitz hat. Wie lange dieser Besitz dauert, kann zweifelhaft sein. Der Frachtführer hat bei Umzügen meist die Pflicht, die Möbel in der neuen Wohnung aufzustellen. Sind sie aufgestellt, so ist damit noch nicht der Besitz übertragen, sondern nur die detentio, wenn der Frachtführer oder sein Beauftragter vorher erklärt hat, daß er die Möbel im Nichtzahlungsfalle wieder zurücknehmen werde. Der Besitz bleibt dann dem Frachtführer und er kann die Sachen bei Nichtzahlung sofort wieder fortschaffen lassen. Hat dagegen der Frachtführer die Sachen ohne Vorbehalt aufgestellt, so darf er sie nicht wieder fortnehmen.

IV. Übernimmt ein Spediteur im Sinne des H.G.B. einen Umzug, so übernimmt er ihn stets zu festen Spesen. Er hat dann ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers (§ 413 H.G.B.).